

Satzung zur Feststellung der Anteile der Beitragspflichtigen für die Friedhofstraße von Parkallee bis Inselweg vom 15.04.2016

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung

am 17.03.2016

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)

und

des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)

in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bochum (Beitragssatzung nach § 8 KAG) vom 25.09.2006

folgende Satzung beschlossen:

§1

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung (Fahrbahnerneuerung) der Friedhofstraße von Parkallee bis Inselweg wird auf 30 % festgesetzt.

§2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung zur Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen für die Friedhofstraße von Parkallee bis Inselweg vom 15. April 2016 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 51 / 16 im Amtsblatt Nr. 15 / 16 vom 25. April 2016.